

Aufnahmevoraussetzungen an der Fachoberschule

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

Um an der zweijährigen bzw. einjährigen Fachoberschule aufgenommen zu werden, müssen generell folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss
- ein mindestens vierjähriger fortlaufender Unterricht an einer allgemein bildenden Schule in der Fremdsprache Englisch oder ein gleichwertiger Kenntnisstand in der fortzuführenden Fremdsprache Englisch
- der Bewerber darf weder die Hochschulreife noch die Fachhochschulreife besitzen, er darf nicht mehr als einmal an der Abschlussprüfung einer Fachoberschule teilgenommen haben und muss die Fachhochschulreife innerhalb der noch verbleibenden Verweildauer erreichen können (an der zweijährigen Fachoberschule höchstens vier Jahre, an der einjährigen Fachoberschule bei Vollzeitunterricht höchstens zwei Jahre, bei Teilzeitunterricht höchstens vier Jahre).

Für den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes entsprechend dem oben genannten zweiten Punkt ist eine schriftliche Feststellungsprüfung, die dem Anforderungsniveau der Prüfung in der ersten Fremdsprache zum Erwerb des Realschulabschlusses entspricht, zu absolvieren.

Aufnahme an der einjährigen Fachoberschule

Hier muss zusätzlich zu den o. g. Voraussetzungen einer der folgenden Punkte erfüllt sein:

- der Abschluss einer für die angestrebte Fachrichtung einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
- der Abschluss einer für die angestrebte Fachrichtung einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach der Systematik der Facharbeiterberufe der DDR
- der Berufsabschluss einer für die angestrebte Fachrichtung einschlägigen, mindestens zweijährigen beruflichen Vollzeitschule
- der Abschluss einer nicht einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung in Verbindung mit einer für die angestrebte Fachrichtung einschlägigen, mindestens fünfjährigen Berufserfahrung. Bei Teilzeitausbildung muss eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden.

Außerdem gelten für die Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Gestaltung und Sozialwesen spezifische Aufnahmevoraussetzungen.

Rechtsgrundlage:

Schulordnung Fachoberschule (FOSO) vom 23. Juli 1998